

Q&A

Luftangriff bei Kundus – Bundeswehr bleibt ungestraft

Der Luftangriff bei Kundus in Afghanistan am 4. September 2009 war der tödlichste deutsche Militäreinsatz seit dem Zweiten Weltkrieg. Bundeswehroberst Georg Klein, der den Befehl für den Angriff gab, verstieß zweifellos gegen Menschenrechte. Geheimhaltung, wechselnde Zuständigkeiten zwischen NATO und Deutschland, strittige Rechtsauffassungen, fehlende umfassende Ermittlungen, gescheiterte Gerichtsverfahren: Auch die juristische Aufarbeitung des Luftangriffs ließ zu wünschen übrig.

Im Februar 2021 – mehr als elf Jahre nach dem Luftangriff – **entschied** die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg dennoch, dass die Individualbeschwerde von Abdul Hanan aus Afghanistan gegen Deutschland zwar zulässig, aber unbegründet sei. Das ECCHR unterstützte den Mann in dem EGMR-Verfahren, der bei dem Luftangriff **zwei Söhne**, Nesarullah (8 Jahre) und Abdul Bayan (12 Jahre), verlor.

1. Was geschah am 4. September 2009 in Kundus?

In den Morgenstunden des 4. September 2009 warfen US-amerikanische Kampffjets am Kundus-Fluss im Nordosten Afghanistans zwei 500-Pfund-Bomben ab. Das Ziel: eine Menschenansammlung sowie zwei von den Taliban gekaperte Tanklaster. Vermutlich mehr als 100 Zivilist*innen, unter ihnen auch Kinder, wurden getötet oder verletzt.

Den Befehl für den Luftangriff gab Bundeswehroberst Georg Klein, Kommandant des wenige Kilometer entfernten Bundeswehr-Feldlagers Kundus. Klein sagte aus, er habe befürchtet, dass die Taliban die Fahrzeuge als fahrende Bomben gegen das Lager verwenden könnten – obwohl die Laster auf einer Sandbank im Fluss feststeckten.

Mehrere Untersuchungskommissionen versuchten festzustellen, wie viele Menschen starben – und wie viele von ihnen bewaffnete Kämpfer waren. Die Kinder, tot oder schwer verletzt, waren es mit Sicherheit nicht.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr sprach wenige Wochen nach dem Luftangriff von 17 bis 142 Toten. Inzwischen lauten die Zahlen der Bundeswehr: **91 Tote und elf Verletzte**. Auf **Anfrage** der Bundestagsfraktion Die Linke anlässlich des zehnten Jahrestags des Angriffs räumte die Bundesregierung ein, die genaue Zahl der Opfer nicht überprüft zu haben.

2. Wie geht es den Überlebenden und Hinterbliebenen heute?

Die Aussagen von Abdul Hanan – der zwei Söhne bei dem Luftangriff verlor und der regelmäßig mit dem ECCHR in Kontakt war – lassen darauf schließen, dass viele Menschen bis heute traumatisiert und auf Unterstützung angewiesen sind. Die Überlebenden und Hinterbliebenen des Angriffs erhielten von Deutschland bisher lediglich eine Zahlung von 5.000 US-Dollar für jede*n Tote*n.

Wie Hanan fordern viele Betroffene weiterhin eine umfassende juristische Aufarbeitung des Falls sowie eine offizielle Entschuldigung der Bundesregierung. Gespräche mit den Dorfbewohner*innen hat es nie gegeben, eine längerfristige Unterstützung ebenso wenig. Dass Oberst Klein inzwischen zum General befördert wurde, hat bei den Menschen in Nordafghanistan die Enttäuschung über das Verhalten der deutschen Behörden zusätzlich vergrößert.

3. Warum verhandelte die Große Kammer des EGMR den Fall?

Fälle von außerordentlicher Bedeutung werden von der Großen Kammer des Gerichts verhandelt. Der EGMR entschied, dass der Kundus-Fall in diese Kategorie gehörte.

Im Januar 2016 hatte Abdul Hanan aus Afghanistan vor dem EGMR Individualbeschwerde gegen Deutschland eingereicht. Zuvor hatte er seit 2010 vergeblich versucht, sich – bei der Bundesanwaltschaft, vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf sowie dem Bundesverfassungsgericht – rechtliches Gehör zu verschaffen.

Konkret warf Hanan Deutschland vor, dass die Ermittlungen zu dem Luftangriff zu keinem Zeitpunkt das Ziel gehabt hätten, die Wahrheit zu ermitteln und zu überprüfen, ob der Einsatz der tödlichen Gewalt menschenrechtlich verhältnismäßig und absolut notwendig war. Die gesamte Herangehensweise an die juristische Aufarbeitung sei davon geleitet gewesen, die Bundeswehrsoldat*innen aus der Verantwortung zu nehmen.

Die Vorwürfe in der EGMR-Beschwerde umfassten unter anderem: fehlende Unabhängigkeit der Feldjäger*innen von der Bundeswehr sowie der Bundesanwaltschaft, zahlreiche Verzögerungen im Lauf des Verfahrens, politische Einflussnahme auf die Ermittlungen, Geheimhaltungen sowie fehlende Überprüfung der Angaben der beteiligten Soldat*innen und die unzureichende Beteiligung der Betroffenen.

4. Was entschied der EGMR und wie schätzt ECCHR das Urteil ein?

Der EGMR entschied, dass er dafür zuständig sei, die Ermittlungen Deutschlands zu überprüfen, obwohl diese einen Militäreinsatz außerhalb Europas betrafen. Obwohl der EGMR Fehler und Unzulänglichkeiten in den Ermittlungen fand, hielt er die Aufarbeitung des Luftangriffs durch Deutschland für ausreichend. Der Gerichtshof wies damit die Beschwerde als zulässig, aber unbegründet, ab. Ansprüche auf Entschädigung und die Rechtmäßigkeit des Luftangriffs selbst waren nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das ECCHR begrüßt, dass der Gerichtshof seine Zuständigkeit bestätigte. Dies ist eine wichtige Entscheidung für mögliche zukünftige Verfahren, nicht nur hinsichtlich Deutschlands, sondern aller Mitgliedsstaaten des Europarats. Für den Kundus-Fall ist die Entscheidung jedoch enttäuschend und bedauerlich. Trotz vielfacher Unzulänglichkeiten, Verzögerungen und Geheimhaltungen in der Aufarbeitung stellte der EGMR keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Gerade die anfänglichen Fehler in der Aufarbeitung sowie die Verschleierungen durch unterschiedliche Zuständigkeiten zwischen NATO und Deutschland trugen dazu bei, dass die Betroffenen ihre juristischen Verfahren, strafrechtlich und zivilrechtlich, nicht vollumfänglich führen konnten.

5. Was ist die Rolle des ECCHR im Kundus-Fall?

Das ECCHR unterstützte den Beschwerdeführenden von Beginn an in allen Instanzen: im Strafverfahren gegen Oberst Klein und in den späteren Beschwerden gegen die frühzeitige Einstellung der Ermittlungen. Zudem koordinierte das ECCHR den Fall vor dem EGMR.

6. Wie reagierte die Bundeswehr auf den Luftangriff und auf die Vorwürfe gegen Oberst Klein?

Die Bundeswehr war von Anfang an darum bemüht, die deutsche Öffentlichkeit zu beschwichtigen. Es ging offenbar nie darum, das Ausmaß und die Umstände des Luftangriffs umfassend, transparent und angemessen aufzuklären. Es gab keine unmittelbaren disziplinarischen oder strafrechtlichen Untersuchungen.

Die **Offizier*innen im Feldlager Kundus** ermittelten so zögerlich, dass eine Tatortsicherung später nicht mehr möglich war. Die Umstände, die zum Angriff führten sowie die Lage auf der Sandbank zum Zeitpunkt des Angriffs wurden nie hinreichend ermittelt und strafrechtlich geklärt.

Oberst Klein wurde dienstrechtlich nicht belangt. Im Gegenteil: Er wurde 2013 zum Brigadegeneral befördert und leitet seit März 2019 die Abteilung Ausbildung im Kommando Streitkräftebasis in Bonn.

7. Wie verhielt sich die Bundesregierung unmittelbar nach dem Kundus-Luftangriff?

Der Luftangriff am Kundus-Fluss löste in Deutschland eine politische Krise aus, die am Ende unter anderem den damaligen Bundesverteidigungsminister Minister Franz Josef Jung (CSU) das Amt kostete. Jung hatte zunächst behauptet, dutzende Taliban seien getötet worden und dies als Erfolg gewertet.

Jungs Nachfolger Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) **bezeichnete** den Angriff noch im November 2009 als „militärisch angemessen“. Später ruderte er zurück und behauptete, ihm seien wichtige Informationen nicht übermittelt worden. Im **Dezember 2009** schließlich sagte zu Guttenberg im Bundestag: „Obgleich Oberst Klein zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt hat, war es aus heutiger, objektiver Sicht, im Lichte aller, auch mir damals vorenthaltender Dokumente, militärisch nicht angemessen.“

Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) geriet unter Druck: Im Februar 2011 musste sie vor dem **Untersuchungsausschuss des Bundestags** aussagen. Merkel distanzierte sich von den

Aussagen ihres ehemaligen Verteidigungsministers Jung und betonte, sie habe Jung wiederholt gedrängt, in seinen öffentlichen Erklärungen die Möglichkeit ziviler Opfer einzuräumen.

8. Welche Position vertritt die Bundesregierung heute?

Die Regierung von Angela Merkel hat bisher zu keiner Gelegenheit der Opfer des Kundus-Luftangriffs gedacht – und plant dies offenbar bis heute nicht. Darauf lassen die [Antworten](#) auf eine Reihe von Einzelfragen der Bundestagsfraktion Die Linke schließen.

Die Bundesregierung lässt auch keinerlei Einsicht zur Verantwortung im Fall Kundus erkennen: Der Luftangriff sei „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ gewesen. Auch seien die bisherigen Zahlungen an Überlebende und Hinterbliebene ausdrücklich nicht mit der Anerkennung einer Rechtspflicht verbunden.

Weder die Bundeswehr noch die Bundesregierung haben sich je öffentlich zu möglichen militärischen oder politischen Lehren aus dem bisher tödlichsten deutschen Militäreinsatz seit dem Zweiten Weltkrieg geäußert.

9. Welche Straftaten wurden Bundeswehroberst Klein vorgeworfen?

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) kommen insbesondere Mord gemäß Paragraf 211 oder fahrlässige Tötung nach Paragraf 222 infrage. Selbst wenn Klein davon ausging, nur Aufständische anzugreifen – was nach humanitärem Völkerrecht grundsätzlich erlaubt hätte sein können – so handelte er doch zumindest grob fahrlässig. Klein hätte die wenigen Informationen, Luftbilder und die Angaben eines einzigen Informanten in der Nähe der Sandbank, ausreichend abwägen, einordnen und sorgfältig überprüfen müssen. Angesichts der Gesamtumstände hätte der Abwurfbefehl nicht ergehen dürfen.

Oberst Klein hat – allen öffentlich zugänglichen Informationen zufolge – a) nur eine einzige Informationsquelle genutzt, b) nicht ausreichend geprüft, ob das Risiko ziviler Opfer bestand und c) die Zivilist*innen auf der Sandbank nicht rechtzeitig und ausreichend gewarnt.

10. Wie verlief die juristische Aufarbeitung?

Die deutsche Justiz hat den Sachverhalt des Luftangriffs nur sehr begrenzt aufgearbeitet.

Das Verteidigungsministerium versuchte aktiv, auf mögliche Strafverfahren einzuwirken. Wichtige Dokumente und Berichte wurden zunächst zurückgehalten. Es gab mehrere Gespräche zwischen dem Ministerium und der anfangs zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Dresden. Diese hatte zu erkennen gegeben, wichtige und bislang höchstrichterlich nicht entschiedene Rechtsfragen klären lassen zu wollen. Letztlich machte sich die Generalstaatsanwaltschaft Dresden eine Eingabe des Verteidigungsministeriums zu Nutze und gab das Verfahren ab.

Erst am 15. März 2010 – also ein halbes Jahr nach dem Luftangriff – eröffnete die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe die Ermittlungen. Schon vier Wochen später, am 19. April 2010, teilte die Bundesanwaltschaft via Pressemitteilung mit, das Verfahren sei eingestellt. Ein Verstoß gegen das Völkerstrafrecht oder das deutsche Strafrecht sei nicht erkennbar.

Die Bundesanwaltschaft hatte sich im Wesentlichen auf die Frage der subjektiven Wahrnehmungen und Einschätzungen von Oberst Klein beschränkt, ohne diese intensiv zu hinterfragen. Es wurden nur vier Zeugen gehört, darunter kein*e Überlebende*r und keine Augenzeug*innen. Die Begleitumstände wurden nicht berücksichtigt, auch auf die Frage, ob Oberst Klein bei dem Angriff ausreichend Vorsichtsmaßnahmen traf, wurde nicht hinreichend eingegangen.

Eigene Ermittlungen vor Ort führte die Bundesanwaltschaft nicht, sondern sie berief sich lediglich auf größtenteils militärische Informationen und Opferlisten einer afghanischen Untersuchungskommission, die aus Sicht der Betroffenen und ihren Anwält*innen unzureichend waren und eine Vielzahl von Fehlern enthielten.

Im **Juni 2015** entschied das Bundesverfassungsgericht: Oberst Klein habe glaubwürdig dargelegt, dass er das Lager in Kundus in Gefahr sah und keine Informationen über Zivilist*innen auf der Sandbank hatte.

11. Welche Rolle spielten die betroffenen Afghan*innen im Strafverfahren?

Keine*r der Geschädigten oder Hinterbliebenen hat rechtliches Gehör vor einem deutschen Gericht erhalten.

Ihren Anwält*innen wurde die Akteneinsicht mit wechselnden Begründungen verwehrt und schließlich nur sehr eingeschränkt zugestanden. Eine offene Version des Einstellungsbescheids, um die Entscheidung zu prüfen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen, erhielten sie erst sechs Monate nach der Einstellungsentscheidung. Das Klageerzwingungsverfahren und die Verfassungsbeschwerde wurden nicht zugelassen.

12. Erhielten die Betroffenen eine finanzielle oder sonstige Unterstützung?

Im Oktober 2016 entschied der Bundesgerichtshof in Karlsruhe: Deutschland haftet nicht für die Opfer des Kundus-Luftangriffs und muss keinen Schadensersatz zahlen. Mit dem Urteil bestätigte das Gericht entsprechende Entscheidungen der Vorinstanzen. Zwei Kläger*innen aus Afghanistan – Hanan und Qureisha Rauf, Mutter von sechs Kindern, die ihren Mann durch den Luftangriff verlor – reichten daraufhin Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Dieses entschied sich dagegen, die Beschwerde zur Entscheidung anzunehmen.

Die Bundesregierung hat die Überlebenden und Hinterbliebenen des Luftangriffs bei Kundus weder entschädigt noch sich bei ihnen entschuldigt. Aber: Knapp ein Jahr nach dem Luftangriff zahlte das Bundesverteidigungsministerium den Angehörigen 5.000 US-Dollar pro Opfer. Auch Abdul Hanan erhielt diese **Zahlung**, allerdings nur für einen seiner zwei Söhne.

Als Entschädigung und damit als Schuldeingeständnis wollten Ministerium und Bundeswehr die Zahlungen aber nicht verstanden wissen. Es handele sich um eine freiwillige humanitäre Hilfsleistung und nicht um eine „Entschädigung im Rechtssinne“, hieß es auf der Bundeswehr-Website.

Stand: Februar 2021

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

www.ecchr.eu